



öffentlich

Die Reform des Vormundschaftsrechts und deren Auswirkungen

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

öffentlich

am 16.05.2022

Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 0 EUR

Anlagen:

öffentlich

Die Reform des Vormundschaftsrechts und deren Auswirkungen

I. Gesetzliche Grundlagen

Am 12.05.2021 wurde das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verkündet. Das neue und vollständig überarbeitete Vormundschaftsrecht tritt demnach zum 01.01.2023 in Kraft.

II. Inhaltliche Änderungen

Die wesentlichste Änderung für das Jugendamt ist, dass die Aufgaben der Pflegschaft und der Vormundschaft sowohl funktionell, organisatorisch als auch personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes zu trennen sind.

Dies bedeutet, dass diejenigen Bediensteten, die die Aufgabe der Amtsvormünder übernehmen, keine andere Tätigkeit ausführen dürfen und –wie bisher auch- völlig frei in ihrer inhaltlichen und fachlichen Entscheidungen sind.

Das Jugendamt hat nunmehr die Pflicht, dem Familiengericht einen qualifizierten Vorschlag zu unterbreiten, wer der bestgeeignete Vormund ist. Die Auswahl obliegt dann dem zuständigen Familiengericht. Ist ein Amtsvormund zu bestellen, muss dem Gericht vorab mitgeteilt werden, welchem Bediensteten diese Aufgabe übertragen werden soll.

Vorrangig soll immer, wenn am besten geeignet, ein ehrenamtlicher Vormund bestellt werden. Erst wenn hier keine geeignete Person vorhanden ist, kann ein Berufsvormund oder ein Amtsvormund bestimmt werden. Laufend ist dann aber zu prüfen, ob ein ehrenamtlicher Vormund bestellt werden kann. Ergänzend kann bei einzelnen Sorgeangelegenheiten oder bei bestimmten Arten von Sorgeangelegenheiten eine zusätzliche Pflegschaft bestellt werden, wenn die Geeignetheit in Teilen beim ehrenamtlichen Vormund fehlt, oder wenn dieser das beantragt.

Die Vormünder haben, unabhängig davon, welche Form der Vormundschaft besteht, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

Die Mündelrechte werden gestärkt, so ist z.B. das Recht auf persönlichen Kontakt und die Beteiligung der Mündel an den sie betreffenden Angelegenheiten nunmehr im Gesetz hinterlegt.

Die Rechte des Mündels und das Vorgehen wurden bisher bereits so gelebt, der Unterschied ist nunmehr, dass dies im Gesetz festgeschrieben ist.

III. Auswirkungen im Zollernalbkreis

Die Vormundschaftsreform hat im Zollernalbkreis weitreichende organisatorische Konsequenzen.

Aktuell hat der Großteil der Vormünder eine Mischarbeitsstelle, das heißt, sie üben nicht nur die Tätigkeit der Vormundschaft sondern auch die der Beistandschaft aus. Dies ist nach der

öffentlich

neuen gesetzlichen Regelung aber nicht mehr zulässig, sodass diese Arbeitsplätze geteilt werden müssen.

Das Jugendamt hat Stellenanteile für die Amtsvormundschaft in Höhe von 2,65 VZÄ verteilt auf 8 Personen, wobei hiervon eine Person ausschließlich Vormündin ist. Die Anzahl der Vormundschaften belaufen sich zum Januar 2022 auf 101.

Dies bedeutet, dass die Stellen von 7 Personen organisatorisch aufgeteilt werden müssen in reine Vormundschaftsstellen und reine Beistandschaftsstellen. Das Gesetz sieht vor, dass bei einer VZÄ bis maximal 50 Vormundschaften möglich sind. Mit zu beachten ist hier, dass nicht nur die reinen Amtsvormundschaften zu bearbeiten sind, sondern dass, wenn nicht von vorneherein ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund vorhanden ist, eine vorläufige Amtsvormundschaft zu bestellen ist. Des Weiteren müssen Kapazitäten vorgehalten werden, um als ergänzender Pfleger tätig zu sein. Es ist davon auszugehen, dass dies auch regelmäßig auszuüben ist, wenn ein ehrenamtlicher Vormund bestellt ist, da insbesondere die unangenehmen Aufgaben –wie z.B. Erbangelegenheiten- auf einen ergänzenden Pfleger übertragen werden.

Des Weiteren muss eine Koordinierungsstelle eingerichtet werden, welche zuständig ist für die Gewinnung der ehrenamtlichen Vormünder, deren Beratung und Unterstützung –dies ebenfalls für die Berufsvormünder und Amtsvormünder-, die Überprüfung deren Geeignetheit, die Kommunikation mit dem Gericht bei der Bestellung der Vormundschaften sowie dieselben Tätigkeiten in Bezug auf die Bestellung eines ergänzenden Pflegers. Hierzu wird eine zusätzliche Stelle im Zollernalbkreis in Höhe von ca. 75% benötigt.

Die vorbereitenden Maßnahmen zur Einrichtung der Koordinierungsstelle –hier die Beschreibung der Aufgaben- sowie zur Trennung der vorhandenen Mischarbeitsplätze sind im Zollernalbkreis bereits weit fortgeschritten, sodass die Umsetzung unproblematisch zum 01.01.2023 erfolgen kann.